

Verordnung über das öffentliche Parkieren

(vom 27. April 2015)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf,
gestützt auf Artikel 43 und 44 des kantonalen Strassengesetzes und auf Artikel 110 Absatz 1
Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹,
beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den gesteigerten Gemeingebrauch von Strassen und öffentlichen Plätzen, namentlich das Parken auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

Artikel 2 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung über das öffentliche Parkieren.

² Für den technischen Vollzug der Verordnung (Durchführung, Kontrolle der Gebührenpflicht, Strafanzeige) kann der Gemeinderat Dritte beauftragen, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechtes diese Aufgabe der Polizei obliegt.

Artikel 3 Grundsatz

¹ Die Bewirtschaftung (zeitlich oder entgeltlich) gilt für alle Parkflächen in Gemeindebesitz im gesamten Gemeindegebiet.

² Alle Nutzer der oben bezeichneten Parkflächen sind betroffen.

Artikel 4 Standorte

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Parkflächen auf öffentlichem Grund. Sie sind entsprechend zu signalisieren.

Artikel 5 Ordentliche Gebühren

¹ Der Gebühren werden während 24 Stunden an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen erhoben. Die maximale Gebühr für 24 Stunden beträgt CHF 6.–. Bei allen Parkflächen sind die ersten 45 Minuten kostenlos, jede weitere Stunde kostet CHF 1.–.

¹ RB 1.1101

Artikel 6 Dauerkarten

¹ Jeder Nutzer hat die Möglichkeit bei der Gemeindeverwaltung Dauerkarten zu beziehen. Eine Monatskarte beträgt 40 Franken, eine Jahreskarte 440 Franken.

² Die Dauerkarten sind in den Parkplätzen der Tiefgarage nicht gültig.

³ Parkkarten können mit dafür vorgesehenem Formular bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Mündliche Bestellungen werden nicht berücksichtigt. Für den Versand von Dauerkarten werden Versandgebühren verrechnet.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf einen freien bzw. reservierten Parkplatz.

⁵ Dauerparkkarten gelten für Personenfahrzeuge, nicht aber für Wohnwagen, Wohnmobile o.ä.

Artikel 7 Parkuhren

¹ In der Kernzone werden auf den Parkflächen Parkuhren installiert.

² Ob eine Parkuhr mit oder ohne Ticketausgabe montiert wird, entscheidet der Gemeinderat aufgrund vom Standort und der Wirtschaftlichkeit.

³ Bei Parkflächen ausserhalb der Kernzone wird das zeitlich beschränkte Parkieren (Weisse Zone) erlassen.

⁴ Bei kleineren Parkflächen und in ausgewiesenen Spezialfällen (reines Wohnquartier) kann der Gemeinderat Bedingungen für das zeitlich beschränkte Parkieren (Weisse Zone) erlassen.

Artikel 8 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

² Die ersuchte Ausnahme muss einem sportlichen kulturellen oder gesellschaftlichen Anlass dienen.

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird durch die offene Dorfgemeinde genehmigt.

² Nach der Genehmigung bestimmt der Gemeinderat, wann die Verordnung in Kraft tritt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Präsident: Rolf Zraggen

Die Gemeindeschreiberin: Sybille Jauch